



09. Mai 2007
19:46 MESZ

Etappensieg für geschädigte AMIS-Anleger

Anlegerentschädigung auch bei mittelbarem Halten von Kundengeldern

Wien - In der Affäre um die Pleite gegangene Fondsfirma AMIS (16.000 Geschädigte, 62 Mio. Euro Schaden) hat der AMIS-Sammelklageverein um den Prozessfinanzierer AdvoFin einen Etappensieg gegen die Anlegerentschädigung der Wertpapierdienstleister (AeW) erzielt, berichtet das "WirtschaftsBlatt" (Donnerstagsausgabe).

"Das Oberlandesgericht Wien sagt in einer aktuellen Entscheidung, dass die AMIS-Anleger nicht darauf warten müssen, was im Konkursverfahren passiert, sondern sie können die AeW umgehend auf Zahlung der Entschädigung von bis zu 20.000 Euro klagen", wird Anwalt Ulrich Salburg zitiert, der dieses Berufungsurteil erwirkt hat. Das OLG-Urteil sei aber noch nicht rechtskräftig.

Das Erstgericht hatte laut AdvoFin-Chef Franz Kallinger die Klage abgeschmettert. Die Forderungen der AMIS-Anleger seien vom AMIS-Masseverwalter bestritten worden, somit seien sie im Konkursverfahren nicht festgestellt worden. Kallinger: "Das Erstgericht hat gesagt, dass die Anleger unbedingt gegen die Konkursmasse Klage führen müssen." Da die AMIS-Masse kein Geld hat, wären die Anleger auf den Kosten sitzen geblieben.

Zugleich habe das OLG (Aktenzahl 4 R9/07h) festgestellt, dass die AeW auch dann haftet, wenn Anlegergeld nicht direkt, sondern mittelbar gehalten wird. "Wenn die Anlegerentschädigung... gerade konzessionswidrig gehaltenes Geld schützen will..., kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, dass dieser Schutz bereits dann entfallen soll, wenn schon einfache Konstruktionen der wirtschaftlichen Beherrschung oder Personenidentität der leitenden Organe verbundener Unternehmen dazu führen, dass das gleiche Risiko durch mittelbares Halten besteht, wie wenn der Wertpapierdienstleister konzessionswidrig Gelder direkt hält", heißt es im Urteil.

Kallinger rechnet damit, dass die AeW beim OGH Revision gegen diese Entscheidung einlegen wird. Indes geht Salburg davon aus, dass der OGH das Urteil bestätigen wird. "Das Erstgericht muss dann prüfen, ob mittelbares Halten von Geldern im Fall AMIS vorliegt", sagt Kallinger. "Wir können die Organverflechtungen bei AMIS nachweisen." (APA)